OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653336/16/WP

Datum:
Linz, 27. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__ in C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 5. November 2024, GZ: BHGRVerk-2024-235416/7-Aug, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 5. November 2024 entzog die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (belangte Behörde, bB) dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung näher bezeichneter Klassen für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, und verpflichtete den Bf zur Absolvierung einer Nachschulung, Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie eines amtsärztlichen Gutachtens. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Berufung (wohl gemeint: Beschwerde) schloss die bB im Interesse des öffentlichen Wohles (Gefahr in Verzug) aus. Begründend geht die bB von einem Alkoholdelikt des Bf am 28. Juni 2024 aus.

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich vorliegende Beschwerde. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, der Bf habe die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen, weshalb eine Entziehung der Lenkberechtigung nicht hätte ausgesprochen werden dürfen.

2.1. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2024 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt in elektronischer Form vor.

2.2. Am 5. Februar sowie am 3. März 2025 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine (fortgesetzte) mündliche Verhandlung durch, im Rahmen derer mehrere Zeugen einvernommen wurden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

Im Zeitraum zwischen 22:50 Uhr des 28. Juni 2024 und 00:38 Uhr des 29. Juni 2024 nahm der Bf das Fahrzeug VW Sharan mit dem amtlichen Kennzeichen aaa in Betrieb und lenkte dieses in der Folge von und zu seinem Grundstück mit der Postadresse D-Straße wobei die Untersuchung der Atemluft des Bf am geeichten Alkomaten nach vorheriger ordnungsgemäßer Aufforderung, Aufklärung und Einhaltung der Inbetriebnahmebestimmungen durch die Exekutivbeamtin RI E__ um 00:55 Uhr des 29. Juni 2024 einen Wert von 0,88 mg/l der Atemluft ergab. Zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Atemluftuntersuchung hatte RI E__ den Verdacht, der Bf habe ein Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigen Zustand gelenkt, da sie den Bf in alkoholisiertem Zustand vorfand, sein vor dem Wohnhaus abgestelltes Fahrzeug noch über eine warme Motorhaube

verfügte und per Funkspruch der Leitstelle mitgeteilt wurde, der Bf sei vor Kurzem mit dem Fahrzeug zum Anwesen Stötten 9 gekommen.

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und Durchführung einer (fortgesetzten) öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Rahmen derer die Zeugen RI F__, RI G__, RI E__ und die Lebensgefährtin des Bf, Frau H__, zeugenschaftlich einvernommen wurden. Ebenso wurde der Bf zu seinen Wahrnehmungen befragt.

Die Ereignisse in der Nacht vom 28. Juni auf den 29. Juni 2024 lassen sich zunächst anhand der Anzeigen der beteiligten Exekutivbeamten gut nachvollziehen. Im abgeführten Beweisverfahren ist kein Umstand hervorgekommen, der an der Richtigkeit der polizeilichen Aufzeichnungen zweifeln lässt. Ebenso konnten die zeugenschaftlich einvernommenen Exekutivbeamten ihre Wahrnehmungen ausführlich und im Wesentlichen widerspruchsfrei darlegen. Es ist nichts hervorgekommen, was an der Glaubwürdigkeit der Exekutivbeamten zweifeln ließe. Die Beamten hinterließen beim erkennenden Richter einen glaubwürdigen, ehrlichen und an der Aufklärung der Sache interessierten Eindruck. Im Ergebnis war daher den Angaben der Exekutivbeamten (Anzeigen, Aussagen) Glauben zu schenken und deren Wahrnehmungen den Feststellungen zugrunde zu legen. Dies gilt insbesondere für die in den Anzeigen vermerkten Zeitpunkte, da vor dem Hintergrund einer zeitnahen Erstellung der Anzeigen (und eines den Anzeigen zugrundeliegenden Einsatzprotokolls) deren Richtigkeit anzunehmen ist. Auch wenn den Wahrnehmungen der Exekutivbeamten Glauben zu schenken ist, muss festgehalten werden, dass auch seitens der Exekutivbeamten keine unmittelbare Wahrnehmung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges durch den Bf besteht. Vielmehr beruhen die schriftlichen Aufzeichnungen diesbezüglich auf Angaben der Lebensgefährtin des Bf (Zeugin H__) und nicht auf eigenen Wahrnehmungen.

Wenngleich sich der Geschehensablauf hinsichtlich einzelner Ereignisse nicht widerspruchsfrei feststellen lässt, so konnten aufgrund übereinstimmender Angaben der Exekutivbeamten folgende Ereignisse/Umstände unbestritten festgestellt werden, zumal diese entweder vom Bf selbst bestätigt bzw nicht substantiiert bestritten wurden:

Um 21:47 Uhr des 28. Juni 2024 wurde seitens der Polizei (RI F__ und RI G__) ein Betretungs- und Rückkehrverbot gegenüber dem Bf ausgesprochen; der Bf verließ in der Folge (gegen 22:00 Uhr) zu Fuß sein Wohnhaus im Besitz seines Fahrzeugschlüssels und befand sich sein Fahrzeug (VW Sharan) zu diesem Zeitpunkt im Carport des Wohnhauses (wo es der Bf nach der Rückkehr von seiner Arbeitsstelle abgestellt hatte). Beim (Wieder-)Eintreffen der Polizei (RI F__ und RI G__) um ca 22:50 Uhr befand sich dieses Fahrzeug nicht (mehr) im Carport.

Um ca 00:38 Uhr des 29. Juni 2024 wurde das Fahrzeug von RI E__ im Nahbereich des Wohnhauses vorgefunden, wobei der Motor (Motorhaube) noch warm war. Der Bf befand sich um 00:38 Uhr im Wohnhaus und wurde in der Folge von Polizeibeamten zu seinem Elternhaus in I__ verbracht. Der von RI E__ durchgeführte Test am geeichten Alkomaten ergab um 00:55 Uhr einen Wert von 0,88 mg/l der Atemluft.

Ausgehend von diesem festgestellten Tatsachensubstrat ergibt sich zudem, dass das Fahrzeug des Bf in der Zeit zwischen dem Abrücken der Streife RI F__ und RI G__ (ca 22:00 Uhr) und dem Eintreffen mehrerer Polizeistreifen, insbesondere der RI E__ um ca 00:38 Uhr in Betrieb genommen und eine nicht unerhebliche Fahrstrecke zurückgelegt wurde, da der Motor um 00:38 Uhr (noch) warm war.

Gegenüber den Polizeibeamten hat die Zeugin H__ diesbezüglich angegeben, der Bf sei einerseits zunächst zum Wohnhaus zurückgekehrt (was den Grund für die Verständigung der Polizei um ca 22:25 Uhr gebildet habe) und habe dieses dann mit seinem Fahrzeug verlassen und sei andererseits gegen Mitternacht wieder mit dem Fahrzeug zum Wohnhaus zurückgekehrt (was den Grund für die Verständigung der Polizei gegen 00:30 Uhr gebildet habe). Bereits in der zeugenschaftlichen Einvernahme vor der bB änderte die Zeugin H__ ihre Angaben dahingehend, dass sie den Bf nicht gesehen habe, wie er sein Fahrzeug lenkte (zum Wohnhaus kam und dann wieder wegfuhr), sondern dies bloß aus den Umständen (Fahrzeug war weg und dann wieder da) geschlossen habe. Im Rahmen der zeugenschaftlichen Einvernahme vor dem erkennenden Richter änderte die Zeugin wiederum ihre Angaben und sagte aus, sie habe selbst das Fahrzeug des Bf bewegt, damit ihm dies zum Nachteil gereiche.

Die Zeugin H__ machte auf den erkennenden Richter einen wenig glaubwürdigen Eindruck. Schon die mehrfache Änderung ihre Aussage (Polizei, bB, Verwaltungsgericht) begründet erhebliche Zweifel an der Richtigkeit und Glaubwürdigkeit der Angaben der Zeugin. Offensichtlich und nach eigenen Angaben war die Aussage vor dem erkennenden Richter vom Willen der Zeugin beseelt, einerseits den Bf in Schutz und andererseits die Verantwortung für die Geschehnisse in der verfahrensgegenständlichen Nacht auf sich zu nehmen. Allerdings verwickelte sich die Zeugin bei diesem Versuch der „Richtigstellung" der Ereignisse mehrfach in Widersprüche und konnte den Umstand der zeitweiligen Abwesenheit des Fahrzeuges des Bf samt warmer Motorhaube nicht nachvollziehbar darlegen. Wenn die Zeugin nämlich davon spricht, das Fahrzeug des Bf „nachdem die vielen Polizisten bei uns zuhause waren" umgestellt zu haben, so erklärt dies in keiner Weise, warum das Fahrzeug in der Zeit zwischen ca 22:50 und 00:38 Uhr nicht beim Wohnhaus war und um 00:38 Uhr über eine warme Motorhaube verfügte, da bei den insgesamt vier Polizeieinsätzen in dieser Nacht lediglich bei der Amtshandlung beginnend um ca 00:38 Uhr mehrere (nämlich drei vollbesetzte Streifen) Polizisten im Einsatz waren, während bei den übrigen Einsätzen jeweils

die Streife RI F__ und RI G__ vor Ort waren. Selbst wenn man annehmen würde, die Zeugin hätte das Fahrzeug bereits nach dem ersten Polizeieinsatz (nach 22:00 Uhr) umgeparkt, so ließe sich damit keinesfalls die warme Motorhaube um 00:38 Uhr erklären. Dazu müsste man annehmen, die Zeugin habe das Fahrzeug mehrfach umgestellt (zunächst so, dass es für die Streife F__/G__ um 22:50 Uhr nicht mehr wahrnehmbar war und in der Folge vor 00:38 Uhr so, dass es für die eintreffenden Beamten, insbesondere RI E__, wieder wahrnehmbar war), wobei durch das bloße Bewegen des Fahrzeuges am Grundstück des Wohnhauses (nach den Angaben der Zeugin: 10-15 Meter) keinesfalls die Motorhaube warm werden würde. Zu diesen Unstimmigkeiten tritt, dass die Zeugin – die ja offensichtlich bereits bei der Aussage vor der bB bemüht war, ihre Angaben vor der Polizei in der verfahrensgegenständlichen Nacht zugunsten ihres Lebensgefährtin zu ändern [arg: „Wenn mir jetzt vorgehalten wird, dass ich der Polizei gegenüber angegeben habe, dass Herr A__ mit dem Auto nach Hause gekommen ist, kann ich nur angeben, dass ich das nicht gesehen habe, aber aufgrund der Tatsache, dass das Auto ‚umgestellt' wurde, habe ich angenommen, dass er mit dem Auto gefahren ist.", Niederschrift vom 8. Juli 2024, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt] – bereits vor der bB die „wahren" Umstände hätte darlegen können. Die neuerliche Änderung der Angaben bekräftigt daher die mangelnde Glaubwürdigkeit der Zeugin. Wenig glaubwürdig erscheint daher auch die Erklärung der Zeugin für ihr nun dargelegtes Handeln, dass sie nämlich zum Zwecke der Herbeiführung nachteiliger Folgen für den Bf das Fahrzeug (mehrfach?) umgeparkt habe. Aufgrund der erheblichen Widersprüche in der Aussage der Zeugin betreffend die zeitweilige Abwesenheit des Fahrzeuges des Bf in der Zeit zwischen ca 22:50 Uhr und 00:38 Uhr, war davon auszugehen, dass die Zeugin das Fahrzeug nicht gelenkt bzw nicht bewegt hat.

Da für das Fahrzeug des Bf lediglich der Bf und die Zeugin H__ einen Fahrzeugschlüssel besaßen (was weder vom Bf noch von der Zeugin bestritten wird), kommt für das Inbetriebnehmen/Lenken des Fahrzeuges nur mehr der Bf in Frage. Seine Verantwortung, das Fahrzeug nicht gelenkt zu haben, erscheint aber wenig glaubwürdig. Einerseits widerspricht der Bf den glaubwürdigen Angaben des Zeugen RI F__, der den Bf nach Verhängung des Betretungsverbotes in Richtung J__ gehen sah, was gegen die Aussage des Bf spricht, zum K__ in L__ gegangen zu sein, da dies die Gegenrichtung darstellt (siehe dazu die Aussage des RI F__ im Rahmen der behördlichen Einvernahme). Andererseits sind die Angaben des Bf, er sei zunächst zum K__ gegangen und habe dort – ohne jemanden anzutreffen – wieder umgekehrt, um wieder nachhause zu gehen, nicht mit den Wahrnehmungen der RI F__ und RI G__ in Übereinstimmung zu bringen, wenn man – wie oben dargelegt – davon ausgeht, dass die Lebensgefährtin des Bf das Fahrzeug nicht (oder jedenfalls nicht im Zeitraum zwischen ca 22:00 Uhr und 22:50 Uhr) bewegt hat, da das Fahrzeug beim Eintreffen der Beamten um ca 22:50 Uhr nicht mehr beim Wohnhaus war. Vielmehr ergibt sich ein zeitlich schlüssiger Geschehensablauf, wenn man davon ausgeht, dass der Bf tatsächlich nicht in

Richtung K__, sondern in Richtung J__ gegangen ist, nach wenigen Metern wieder Kehrt gemacht hat, zum Wohnhaus zurückgekehrt ist und das Fahrzeug in Betrieb genommen und im Anschluss auch vom Wohnhaus weggelenkt hat.

Im Ergebnis erweisen sich die Aussagen der Zeugin H__ und des Bf zur Frage der temporären Abwesenheit des Fahrzeuges des Bf in der Zeit zwischen (jedenfalls) 22:50 und 00:38 Uhr als unglaubwürdig und steht aufgrund der Umstände fest, dass der Bf sein Fahrzeug in dieser Zeit in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand in Betrieb genommen und gelenkt hat.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

1.2. Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt als verkehrszuverlässig eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

1.3. Gemäß § 7 Abs 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat.

1.4. Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

1.5. Gemäß § 24 Abs 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a eine Nachschulung anzuordnen: 3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 oder 1a StVO 1960. […] Bei einer […] (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen.

1.6. Gemäß § 25 Abs 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

1.7. Gemäß § 26 Abs 1 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen wird.

1.8. Gemäß § 5 Abs 1 StVO darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

1.9. Gemäß § 5 Abs 2 Z 1 StVO sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen, die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben […] auf Alkoholgehalt zu untersuchen.

1.10. Gemäß § 99 Abs 1 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

2.1. Zunächst ist festzuhalten, dass die hier gegenständlichen Vorkommnisse nicht zu einer rechtskräftigen Bestrafung des Bf wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO geführt haben. Die Frage des Vorliegens einer solchen Übertretung ist daher aufgrund der tatbestandlichen Anknüpfung des Führerscheingesetzes an das Vorliegen einer Übertretung der Straßenverkehrs-ordnung als Vorfrage im Entziehungsverfahren zu beantworten.

2.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen und in der Folge gelenkt hat, obwohl er sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befand, da die Untersuchung am geeichten Alkomaten 0,88 mg/l der Atemluft ergeben hat. Die Atemluft-untersuchung durfte auch vorgenommen werden, da die Voraussetzungen des § 5 Abs 2 StVO vorlagen, zumal der (durch RI E__ vermutete) Lenkzeitpunkt nicht

so weit zurücklag, dass kein verwertbares Messergebnis mehr erwartet werden konnte (siehe dazu mwN VwGH 30.10.2006, 2005/02/0332). Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand der §§ 99 Abs 1 lit a iVm 5 Abs 1 StVO verwirklicht. Da dem Bf der Entlastungsbeweis gemäß § 5 Abs 1 VStG nicht gelungen ist, ist jedenfalls von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen. Im Ergebnis hat der Bf daher eine Verwaltungsübertretung iSd § 99 Abs 1 StVO verwirklicht. Damit liegt eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 FSG vor, die gemäß §§ 25, 26 FSG zur Entziehung der Lenkberechtigung im Mindestausmaß von sechs Monaten führt. Zu Recht durfte die bB von einer Wertung iSd § 7 Abs 4 FSG absehen, da eine solche bei Entziehung in der Mindestentzugsdauer nach stRsp zu unterbleiben hat. Entsprechend § 24 Abs 3 FSG hat die bB die gesetzlich vorgesehenen begleitenden Maßnahmen angeordnet. Inwieweit eine weitere Prüfung der gesundheitlichen Eignung des Bf hinsichtlich seiner Alkoholkonsumgewohnheiten angezeigt ist, wird die amtsärztliche Untersuchung hervorbringen; von der Verpflichtung zur Beibringung einer psychiatrischen Stellungnahme konnte daher angesichts der zu absolvierenden amtsärztlichen Untersuchung abgesehen werden. Da die bB der Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt und den Beginn der Entzugsdauer mit dem Tag der Zustellung des Entziehungsbescheides bestimmt hat, brauchte auf § 25 Abs 3 FSG nicht Rücksicht genommen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes und der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnte. Fragen der Beweiswürdigung sind typischerweise einzelfallbezogen und daher keiner Revision zugänglich. Es war daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil